

Aktenzeichen: 2 AZR 166/79

LAG Hamm Urteil des BAG vom 28. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; BAT Sonder-
regelung 2 y; ZPO § 286, § 561

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 166/79

9 Sa 1329/78 Hamm

Verkündet am
28. August 1980

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1980 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, den Richter Triebfürst und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Hammel für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Dezember 1978 - 9 Sa 1329/78 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer vertraglichen Befristungsklausel.

Der im Jahre 1936 geborene Kläger ist Diplomsoziologe. Er bewarb sich am 3. August 1974 bei der Universität B um die intern ausgeschriebene Stelle eines Assistenten des Prüfungsamtes der Fakultät für Soziologie. Auf seine Bewerbung antwortete ihm der damalige Dekan der Fakultät für Soziologie (Prof. Dr. H) mit Schreiben vom 30. September 1974 unter anderem wie folgt:

"Nachstehend führe ich noch einmal die Tätigkeitsmerkmale dieser Stelle auf:

I. Allgemeine Tätigkeiten

1. Inhaltliche Vorbereitung der Entscheidungen des Prüfungsamtes
Vorbereitung der Sitzungen des Prüfungsamtes
Ausführung der Entscheidungen des Prüfungsamtes
2. Kontrolle der Effektivität von Verfahrensregelungen und ggf. Entwicklung neuer Regelungen
3. Evaluation der Prüfungsverfahren im Hinblick auf die Berichterstattungspflicht gegenüber dem Ministerium
4. Beratung der Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

II. Tätigkeiten im Rahmen der Prüfungsverfahren

1. Tätigkeiten im Rahmen der Anmeldeverfahren zu den Vor- und Hauptprüfungen:
 - a) inhaltliche Prüfung der Anmeldungen zu den Vor- und Hauptprüfungen
 - b) Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Anmeldungen
2. Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung der Vor- und Hauptprüfungen:
Bearbeitung von Sonder- und Einzelfällen.



III. Der Assistent im Prüfungsamt soll Kontakte halten mit den Absolventen des B Diplom-Studienganges für Soziologen und deren Erfahrungen in der beruflichen Tätigkeit im Hinblick auf das im Studiengang verfolgte Ziel der Praxisorientierung kontinuierlich auswerten.

Es ist uns gewiß recht, wenn Sie über diese Tätigkeiten hinaus sich auch an der Lehre beteiligen bzw. ein Promotionsvorhaben betreiben wollten. Ich muß Sie aber darauf hinweisen, daß solche Aufgaben nicht zu Ihrem vertraglich vereinbarten Tätigkeitsgebiet gehören würden, so daß schon von daher der Vorrang der unter I - III genannten Aufgaben jederzeit sichergestellt sein müßte.

....."

Am 16. Oktober 1974 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach der Kläger bei der Universität B befristet für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1978 unter Einstufung in die VergGr II a des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) eingestellt wurde. Nach § 2 des Vertrages sollte sich das Arbeitsverhältnis nach dem BAT und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen richten. Insbesondere sollten die Sonderregelungen 2 y zum BAT gelten. In § 3 des Vertrages legten die Parteien die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit des Klägers mit 40 Stunden wöchentlich fest.

Mit der am 19. Juni 1978 eingereichten Klage wendet sich der Kläger gegen die Befristung seines Arbeitsverhältnisses. Er hat vorgetragen, die ihm übertragenen Arbeiten im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie könnten die Befristung nicht rechtfertigen, weil es sich bei ihnen um ständig wiederkehrende Arbeiten handele, nicht aber um solche, die seiner Fort- und Weiterbildung dienten. Der Kläger hat eine Stellungnahme des damaligen Vorsitzenden des Prüfungsamtes (Prof. Dr. D

) vom 9. Juni 1978 vorgelegt, in der es u.a. heißt, der Assistent des Prüfungsamtes könne wegen der extrem hohen Arbeitsbelastung nicht Lehr- und Forschungsanforderungen im üblichen Sinne unterworfen werden. In einer vom Kläger ebenfalls vorgelegten weiteren gutachtlichen Stellungnahme vom 20. Juli 1978 hat Professor Dr. D näher ausgeführt,



bei den Aufgaben des Assistenten des Prüfungsamtes handele es sich um Tätigkeiten, die allesamt verwaltender Natur seien und sich zur wissenschaftlichen Weiterbildung nicht eignen. Wissenschaftliche Weiterbildung finde auf der Stelle nicht statt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 30. September 1978 hinaus auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, der Zweck der mit wissenschaftlichen Angestellten abgeschlossenen Verträge liege auch in der Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die dem Kläger übertragenen Aufgaben würden dieser Zielsetzung gerecht. Wenn er auch Tätigkeiten verrichte, die in Prüfungsämtern anderer Fakultäten von Verwaltungsangestellten oder Beamten erledigt würden, so habe er doch auch Aufgaben wahrzunehmen, die in erheblichem Umfang zu seiner wissenschaftlichen Weiterbildung beitrügen. Durch das Schreiben des Dekans vom 30. September 1974 sei ihm Gelegenheit gegeben worden, sich im Rahmen seiner Dienstzeit durch Teilnahme an der Lehre sowie der Durchführung eines Promotionsvorhabens wissenschaftlich zu qualifizieren. Diese Gelegenheit habe der Kläger genutzt. Mit Billigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes habe er seit Jahren einen beachtlichen Teil der Arbeitszeit auf die Dissertation verwandt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Daraufhin hat das beklagte Land dem Kläger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. März 1979 angeboten und den Kläger bis zu diesem Zeitpunkt weiterbeschäftigt.

In der Berufungsinstanz hat das beklagte Land vorgetragen, es habe den Aufgabenbereich des Klägers in zulässiger Weise erweitert. Der Kläger verlasse seinen Arbeitsplatz in der Universität zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr, um nachmittags seine Promotion zu betreiben. Diese Beschäftigung sei in die Forschungsarbeit der Universität eingebunden, was aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



dem Forschungsbericht 1977 hervorgehe, in dem die Dissertation des Klägers und seiner Ehefrau aufgeführt werde.

Demgegenüber hat der Kläger bestritten, daß das beklagte Land sein Aufgabengebiet geändert habe, und geltend gemacht, das Dekanat habe am 4. Oktober 1978 nur zum Ausdruck gebracht, es sehe sich zu einer Überprüfung der Aufgabenzuweisung veranlaßt, wenn das erstinstanzliche Urteil bestätigt werde. Seit Anfang Oktober 1978 habe Professor Dr. R das Prüfungsamt als Vorsitzender übernommen. Von diesem Zeitpunkt ab habe er nur in geringem Maße an der Dissertation arbeiten können. Zwar dürfe er nach Erledigung seiner Aufgaben die Arbeitsstelle vor dem eigentlichen Dienstschluß verlassen. Dafür müsse er aber an anderen Tagen über den allgemeinen Dienstschluß hinaus weiterarbeiten. Insgesamt müsse er nahezu 40 Stunden in der Woche für seine vertraglichen Aufgaben aufwenden. Die Erwähnung seiner Doktorarbeit im Forschungsbericht 1977 gebe keinen Hinweis auf eine die Befristung rechtfertigende Tätigkeit zum Zweck der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung. Trotz der ihm gestatteten Arbeit an der Dissertation erfülle er die ihm übertragenen Arbeiten in vollem Umfang. Bei diesen handele es sich aber nicht um wissenschaftliche Aufgaben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und weiter festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien auch über den 31. März 1979 auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land sein Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

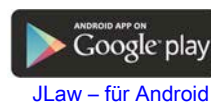
Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist nicht begründet. Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.



I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, auf die nicht bestrittene Behauptung des Klägers, bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben handle es sich um ständig wiederkehrende Arbeiten, komme es nicht an. Entscheidend sei, ob die ihm übertragenen Arbeiten geeignet seien, wissenschaftlichen Nachwuchs über die vorhandene Befähigung hinaus weiterzuqualifizieren. Das sei zu verneinen. Maßgeblich für die übertragenen Aufgaben sei der Aufgabenkatalog im Schreiben des Dekans vom 30. September 1974. Daß die dort unter I. 1, 2 und 4 sowie unter II. aufgezählten Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Qualifizierung geeignet seien, habe das Land in der Berufungsbegründung selbst nicht mehr geltend gemacht. Aber auch die Tätigkeit zu I. 3 diene nicht diesem Ziel. Bei der Aufgabe "Evaluation der Prüfungsverfahren" (= Beurteilung von Lehrplänen und Unterrichtsprogrammen) handle es sich um einen jährlich zu erstattenden Bericht an das Ministerium, wobei aufgrund der Akten Statistiken erstellt und kurz beschrieben würden. Der entsprechenden Behauptung des Klägers habe das Land nicht widersprochen. Diese Aufgabe rechtfertige eine Befristung aber ebenso wenig, wie die Tätigkeit zu III. Die hierzu vom Land vertretene Ansicht, es handle sich um sozialwissenschaftliche Forschungsaufgaben, werde durch den vom Kläger vorgelegten Erfahrungsbericht für den Zeitraum vom Sommersemester 1977 bis zum Wintersemester 1977/78 widerlegt.

Das Promotionsvorhaben des Klägers bedinge keine andere Beurteilung. Hierbei sei wieder auf das Schreiben des Dekans vom 30. September 1974 zu verweisen. Deutlicher könne der übertragene Aufgabenkreis von anderen, nicht übertragenen Arbeiten nicht abgegrenzt werden. An dieser Abgrenzung habe sich in der Folgezeit auch nichts geändert. Dem Kläger sei es gelungen, seine Aufgaben in kürzerer Zeit als dafür vorgesehen zu erfüllen. Die ihm eingeräumte Befugnis, die nicht ausgefüllte Dienstzeit für seine Dissertation zu verwenden, mache die Befristung nicht zulässig.



Schließlich hat das Landesarbeitsgericht noch ausgeführt, die vom Land in der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1977 gestellten Beweisanträge hätten übergangen werden können. Die Frage, ob die dem Kläger übertragenen Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienten, habe nach dem Akteninhalt und dem mündlichen Vortrag der Parteien ohne weitere sachverständige Wertung beantwortet werden können. Nicht entscheidungserheblich sei die Erwähnung der Doktorarbeit des Klägers im Forschungsbericht der Universität; denn diese Arbeit sei allenfalls geduldet gewesen und habe nicht zu den vertraglichen Aufgaben des Klägers gehört.

II. Dieser Begründung des angefochtenen Urteils ist ein revisionsrechtlich erheblicher Fehler nicht zu entnehmen.

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterliegt kraft ausdrücklicher Vereinbarung dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und seinen Sonderregelungen 2 y. Diese Sonderregelungen unterscheiden drei Fälle von zulässig befristeten Arbeitsverhältnissen: a) für Zeitangestellte, b) für Angestellte mit Aufgaben von begrenzter Dauer und c) für Aushilfsangestellte. Der Kläger wurde nicht für Aufgaben von begrenzter Dauer eingestellt. Seine Aufgaben bestehen fort und sollen nicht wegfallen. Da der Kläger auch nicht zur Vertretung oder zeitweisen Aushilfe tätig werden sollte, wären die Befristungen seines Arbeitsverhältnisses nur zulässig, wenn hierfür sachliche oder in der Person des Klägers liegende Gründe bestanden hätten (Protokollnotiz Nr. 1 zu SR 2 y BAT; die Protokollnotiz trägt den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen über die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge Rechnung, vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Bd. II, Erl. Nr. 8 zu SR 2 y). Derartige Gründe fehlten jedoch.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. vor allem BAG [GS] 10, 65 [70 ff.] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C der Gründe]) ist im Grundsatz die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge zulässig.



Ein schutzwertes Interesse für eine solche Vertragsgestaltung entfällt nur dann, wenn die Befristung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Befristung ist unzulässig, wenn sie als rechtliche Gestaltungsmöglichkeit objektiv funktionswidrig verwendet wird. Das ist anzunehmen, wenn der durch die Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses vereitelt wird und dafür kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Verträge müssen daher ihre sachliche Rechtfertigung so in sich tragen, daß sie die Kündigungsschutzvorschriften nicht beeinträchtigen (BAG AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu III 1 der Gründe]). Bei der Frage, ob sachliche Gründe für eine Befristung vorliegen, handelt es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, die im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbar ist (BAG AP Nr. 20 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu 2 a und b der Gründe]). Eine Rechtsverletzung liegt insoweit nur vor, wenn das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff verkannt oder unrichtig angewandt oder Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat, oder wenn seine Bewertung des Sachverhalts wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 2, 175 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA; BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 37 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 1 der Gründe]). Derartige Fehler sind dem Landesarbeitsgericht nicht unterlaufen.

b) Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des sachlichen Grundes weder verkannt noch unrichtig angewandt, wenn es in der Gestaltung des Arbeitsvertrages und der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit des Klägers keine Rechtfertigung für eine Befristung gesehen hat. Gerechtfertigt wäre sie bei den Besonderheiten der Fallgestaltung (Befristung eines Arbeitsverhältnisses im Univer-



sitätsbereich) nur bei einer Beschäftigung mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten oder bei wissenschaftlicher Weiterbildung einschließlich der Abfassung einer Dissertation. Diese Beschäftigungen sind ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt. Sie enden mit ihrer Zweckerreichung. Eine Befristung auf diesem Gebiet wirkt nicht objektiv funktionswidrig, sondern ist schon deswegen sachgerecht, weil der von den Kündigungsschutzbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz wegen des Fehlens des Dauerelements in diesen Verträgen vom Grundsatz her nicht beeinträchtigt wird (BAG AP Nr. 40 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu II 2 der Gründe] und BAG AP Nr. 46 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Dient eine übertragene Tätigkeit der Weiterbildung und eröffnet sie außerdem die Möglichkeit zur Promotion, so kommt es nicht darauf an, ob die wahrgenommenen Arbeiten im Bereich der Universität ständig anfallen (BAG AP Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 46 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; Wiedemann-Palenberg, RdA 1977, 85).

2. Diese Voraussetzungen haben bei den Vertragsbefristungen des Klägers nicht vorgelegen. Für die Abgrenzung der dem Kläger übertragenen Arbeiten ist bei der ersten wie bei der zweiten Befristung das Schreiben des Dekans vom 30. September 1974 maßgeblich. Die darin genannten Arbeiten dienen nicht in erster Linie und unmittelbar der Nachwuchsförderung. Bei der dem Kläger zugewiesenen Stelle handelt es sich nicht um eine Förderstelle, bei der das beklagte Land darauf achten muß, daß hierauf möglichst viele Hochschulabsolventen eingestellt und gefördert werden können. Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung steht vielmehr die Dienstleistung im Vordergrund der Aufgabenerfüllung. Die beabsichtigte Promotion des Klägers gehört nicht zum Vertragszweck. An dieser Abgrenzung hat sich nach den von der Revision nicht ausdrücklich angegriffenen und daher für den Senat nach § 561 Abs. 2



ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in der Folgezeit nichts geändert. Dann waren aber die Befristungen aus Gründen der wissenschaftlichen Weiterqualifikation des Klägers nicht gerechtfertigt.

III. Die von der Revision erhobenen Rügen können das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttern.

1. Die Revision macht geltend, das Landesarbeitsgericht habe nicht annehmen dürfen, die unter Punkt III des Schreibens vom 30. September 1974 genannten Aufgaben seien nicht zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung geeignet. In Wirklichkeit dienten sie nämlich der Fortbildung des Klägers. So habe dieser in seinem Erfahrungsbericht selbst eingeräumt, seine Tätigkeit erfordere die Durchführung eines Forschungsprojekts, das demnächst angegangen werden solle. Weiter habe das beklagte Land vorgetragen, die Vorgängerin des Klägers habe sich aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsamt zur wissenschaftlichen Assistentin an der Universität Oldenburg qualifizieren können.

Diese Rüge greift nicht durch.

a) Das Landesarbeitsgericht konnte den Werdegang der Vorgängerin des Klägers unberücksichtigt lassen. Es ist nicht entscheidend, welche Stelle diese nach Ablauf ihres Arbeitsvertrages angetreten hat. Maßgeblich ist allein die vertraglich vereinbarte Tätigkeit des Klägers und deren Zweck.

b) Es kann ferner dahinstehen, ob dem Kläger auch wissenschaftliche Aufgaben übertragen wurden. Wie bereits ausgeführt, sollte der Kläger nach dem erkennbaren Vertragszweck Dienstleistungen erbringen. Ob dies zum Teil auf wissenschaftlicher Basis geschah, ist nicht entscheidend. Die vom beklagten Land hervorgehobene Weiterbildungswirkung hatte neben der verlangten Aufgabener-



- 11 -

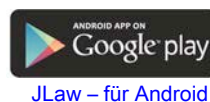
füllung nur untergeordneten Rang. Wesentlich war für das beklagte Land nicht, dem Kläger Gelegenheit zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu geben, sondern allein seine Arbeit im Prüfungsamt. Das wird durch die Ausführungen des Landes im Schriftsatz vom 28. August 1978 bestätigt. Dort hat es dargelegt, warum es mit diesen Aufgaben keinen Verwaltungsangestellten oder Verwaltungsbeamten betraut habe: der Kläger sollte nicht ausschließlich formale Handlungen vornehmen, sondern auch Kontakte zur Lehre halten. Dies aber sollte wiederum der Erfüllung der Dienstleistungsaufgaben dienen: das beklagte Land versprach sich durch die Besetzung der Stelle mit einem Hochschulabsolventen eine bessere Arbeit des Prüfungsamtes.

c) Die Sachverhaltswürdigung des Landesarbeitsgerichts zu diesem Punkt ist aber auch vertretbar und hält sich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Die unter III. des Schreibens vom 30. September 1974 genannten Arbeiten stellen keine wissenschaftliche Tätigkeit dar. Es handelt sich darum, Kontakte mit den Absolventen des B Studienganges zu halten und deren Erfahrungen auszuwerten. Unabhängig von dem Bericht des Klägers kann gesagt werden, daß diese Aufgabe im wesentlichen verwaltende Tätigkeit ist. In seinem Erfahrungsbericht hat der Kläger ausgeführt, das Prüfungsamt sei daran interessiert, mit Unterstützung des Assistenten die Arbeitsmarktsituation und -chancen für Absolventen des Diplomstudienganges empirisch zu überprüfen. Entsprechende Fragen sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Studienerfolg sollten im Rahmen eines Forschungsprojekts angegangen werden. Diese Aufgabenstellung ist aber nicht mit der nach Punkt III des Schreibens vom 30. September 1974 übertragenen Arbeit identisch. Es ist auch nichts darüber ausgesagt, ob der Kläger dieses Forschungsprojekt tatsächlich durchführen sollte.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



d) Die unter Punkt I 3 des Schreibens des Dekans genannte Aufgabe hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit nicht zu beanstandender Begründung als Aufgabe bewertet, die nicht der wissenschaftlichen Weiterbildung dient. Dazu hat es in tatsächlicher Hinsicht angenommen, dem Kläger sei diese Aufgabe wegen der Pflicht des Dekanats zur Berichterstattung an das Ministerium übertragen worden. Der Kläger habe unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Professors Dr. D vom 20. Juli 1978 verdeutlicht, daß es sich hierbei um einen jährlich zu erstattenden Bericht handle, wobei aufgrund der Akten Statistiken erstellt und kurz beschrieben würden. Diesem Vortrag habe das Land nicht widersprochen. Soweit die Revision diese Feststellungen mit Schriftsatz vom 29. April 1978 angreift und geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe hierbei einen Beweisantritt übergangen, ist ihre Rüge verspätet, weil sie erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (17. April 1979) erhoben worden ist.

2. Unbegründet ist die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe den präsenten Zeugen Professor Dr. W zu Unrecht nicht vernommen. Der Zeuge hätte im Gegensatz zu der gutachtlichen Stellungnahme von Professor Dr. D dargelegt, die unter Punkt III aufgezählten Arbeiten dienten der wissenschaftlichen Weiterbildung des Klägers. In der Übergehung des Beweisantritts liege eine vorweggenommene Beweiswürdigung.

a) Das Landesarbeitsgericht hat sich bei seiner Begründung nicht auf die Stellungnahme von Professor Dr. D gestützt. Es ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, die Ansicht des beklagten Landes werde durch den Erfahrungsbericht des Klägers widerlegt. Hieraus ergebe sich, daß im Rahmen der Aufgaben zu III. einmal Zahlenwerk in Form von statistischen Übersichten wiedergegeben werde. Daß diese Wiedergabe wissenschaftlicher Weiterqualifikation dienen könne, sei nicht nachzuvollziehen. Zum anderen lasse aber auch die geordnete Wiedergabe der offenbar



aktenkundigen, vom Prüfungsamt im Berichtszeitraum angestellten Überlegungen den Schluß auf eine der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung dienende Tätigkeit nicht zu.

Diese Würdigung ist aus Revisionsgründen nicht zu beanstanden.

b) Das Landesarbeitsgericht brauchte den vom beklagten Land benannten Professor Dr. W aber auch aus einem anderen Grunde nicht zu vernehmen. Maßgeblich für die Bewertung der Tätigkeit des Klägers sind die von den Parteien vertraglich vereinbarten Aufgaben. Diese ergeben sich aus dem Schreiben des Dekans vom 30. September 1974. Sie sind zwischen den Parteien unstreitig. Lediglich ihre Qualifizierung steht im Streit. Das beklagte Land hat Professor Dr. W zum Beweis dafür benannt, daß es sich bei den unter III. genannten Arbeiten um solche handele, die der wissenschaftlichen Weiterbildung dienten. Damit hat es sich auf einen Sachverständigen berufen, der einen bekannten Sachverhalt würdigen sollte. Den Sachverständigenbeweis darf das Gericht aber ablehnen, wenn es seine eigene Sachkunde für ausreichend hält (vgl. statt vieler BGH LM Nr. 10 zu § 286 (C) ZPO). Die Einholung eines Sachverständigengutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (BAG AP Nr. 65 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 1 zu § 565 ZPO [zu II 2 der Gründe]). Eine Überschreitung des ihm eingeräumten Ermessensspielraums durch das Landesarbeitsgericht ist nicht zu erkennen. Das Gericht hat den ihm unterbreiteten Sachverhalt selbst gewürdigt und ist dabei zu einem vertretbaren Ergebnis gelangt.

c) Eine vorweggenommene Beweiswürdigung liegt nicht vor. Sie könnte nur angenommen werden, wenn das Landesarbeitsgericht einem Sachverständigen gefolgt wäre, ohne einen für das Gegenteil benannten Sachverständigen zu hören. Das hat es jedoch nicht getan. Es hat seiner Würdigung, wie bereits oben zu a) ausgeführt, vielmehr nur das Parteivorbringen zugrundegelegt, ohne die



umstrittene gutachtliche Äußerung des Professors Dr. D zu verwerten.

IV. Das Promotionsvorhaben des Klägers vermag die Befristungen des Arbeitsverhältnisses ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu angenommen, die vertragliche Tätigkeit des Klägers sei im Schreiben des Dekans vom 30. September 1974 genau umrissen. Die Promotion gehöre nicht dazu. Der Kläger habe die ihm übertragenen Arbeiten in kürzerer Zeit erledigt, als das beklagte Land in Ansatz gebracht habe. Die dem Kläger eingeräumte Befugnis, während dieser Zeit für sich zu arbeiten, gestatte die Befristungen nicht.

Diese Wertung ist zutreffend.

1. Die Revision macht geltend, das Schreiben des Dekans vom 30. September 1974 beweise, daß der Kläger seine Tätigkeit als Kombination von Wissenschaft und praktischer Arbeit betrachtet habe. Seit Jahren habe er seinen Arbeitsplatz zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verlassen, um an der Dissertation zu arbeiten. Dafür habe das beklagte Land in der Berufungsbegründung Beweis angetreten. Diesen Beweis hätte das Landesarbeitsgericht erheben müssen. Das Arbeitsverhältnis sei von Anfang an darauf angelegt gewesen, dem Kläger die Gelegenheit zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation zu geben.

Diese Rüge ist unbegründet.

a) Das Landesarbeitsgericht brauchte keinen Beweis zu erheben, weil es als richtig unterstellt hat, der Kläger habe während der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit mit Billigung der Fakultät an seiner Dissertation gearbeitet.

Den Vortrag des beklagten Landes, das Arbeitsverhältnis sei von Anfang an auf eine weitere Qualifizierung des Klägers ausgerichtet gewesen, hat das Landesarbeitsgericht zu Recht als unzutreffend angesehen. Ihm ist zu folgen, wenn es aufgrund des Schreibens vom 30. Septem-



- 15 -

ber 1974 angenommen hat, der Vertrag sei nicht geschlossen worden, um dem Kläger Gelegenheit zur Promotion zu geben. Der Hinweis, den unter den Ziffern I bis III genannten Arbeiten komme der Vorrang zu, macht dies deutlich. Das beklagte Land hat damit den Vorrang der Dienstleistungsaufgaben klargestellt und den Vertragszweck gegen andere Tätigkeiten des Klägers abgegrenzt. Nach der nicht ausdrücklich angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat sich daran in der Folgezeit nichts geändert.

b) Dem Einwand der Revision, der Kläger habe seine vereinbarte Arbeitszeit zu einem großen Teil für die Dissertation verwandt, ist entgegenzuhalten, daß seine vertraglich vereinbarten Tätigkeiten weiterhin vorrangig waren und nicht geändert wurden. Wenn es dem Kläger gelungen ist, seine Arbeit schneller zu erledigen, um dann mit der Genehmigung der Fakultät zu promovieren, ändert dies nichts am Zweck des Vertrages.

2. Daher ist auch die Rüge der Revision unbegründet, das Landesarbeitsgericht hätte Professor Dr. W zu der Behauptung vernehmen müssen, nicht alle Dissertationsvorhaben würden in den Forschungsbericht der Universität aufgenommen. Die Aufnahme des entsprechenden Vorhabens des Klägers sei ein Indiz für seine Einbindung in die Forschungstätigkeit der Universität.

Auf diesen Beweis kommt es nicht an. Allein entscheidend ist der Zweck des Arbeitsvertrages. Ob der Kläger darüber hinaus mit einer vertraglich nicht geschuldeten Leistung in die Forschungstätigkeit der Universität eingebunden ist, ist unerheblich für die Frage nach dem sachlichen Grund für die Befristung seines Arbeitsverhältnisses.

V. Da die Befristungen des Arbeitsverhältnisses des Klägers rechtsunwirksam sind, besteht zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

- 16 -



An die Stelle eines zu Unrecht befristeten Arbeitsverhältnisses tritt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer (vgl. statt vieler BAG [GS] 10, 65 [70 ff.] = AP Nr. 16 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu C 3 der Gründe]; ferner BAG AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu 4 der Gründe]). Die Vorinstanzen haben der Klage mithin zu Recht stattgegeben.

gez.: Dr. Gehring Triebfürst Michels-Holl
Wellhausen Hammel

